

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, falls wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

(2) Jede zwischen uns und dem Lieferanten getroffene Vereinbarung ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich getroffen wurde.

(3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Ein Kaufvertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn wir nach Empfang eines Angebotes innerhalb 14 Tagen eine schriftliche Annahmeerklärung abgegeben haben. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung binnen 14 Tagen nach Erhalt anzunehmen.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Lieferant unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Kaufpreis - Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und beruht auf der Vereinbarung „Geliefert verzollt“. Der vereinbarte Kaufpreis schließt die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung sowie Übernahme der Transportversicherung und gesetzlicher Mehrwertsteuer ein.

(2) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat..

(3) Zahlung und Lieferung hat in der Weise und zu der Zeit erfolgen, wie es von den Parteien im Einzelfall vereinbart wird. Soweit im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, zahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung mit 2 % Skonto beziehungsweise innerhalb von 30 Tagen rein netto.

(4) Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(5) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine vertraglichen Ansprüche, weder ganz noch teilweise, auf Dritte zu übertragen.

§ 4 Lieferbedingungen

(1) Die Lieferung hat am im Kaufvertrag oder der Bestellung niedergelegten Liefertag zu erfolgen. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich als Fixtermine gemäß § 376 HGB.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

(3) Gerät der Lieferant in Lieferverzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

§ 5 Gefahrenübergang - Dokumente

(1) Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, hat die Lieferung „delivery duty paid“ (Incoterms 2010) zu erfolgen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 6 Mängelhaftung/-untersuchung

(1) Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferte Ware frei von Fehlern ist, mit die vereinbarte und nach dem Vertrag vorausgesetzte Beschaffenheit aufweist und den Anforderungen des Käufers entspricht.

(2) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen hin zu überprüfen. Eine Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 5 Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung bei Lieferanten eingeht.

(3) Die gesetzlichen Mängelrechte stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neulieferung zu verlangen. Der Lieferant hat bei jeder Art der Nacherfüllung sämtliche uns entstehenden oder in der Lieferkette von uns zu tragenden Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wege-, Arbeits- und Materialkosten ebenso zu tragen, wie alle Kosten die mit dem Ausbau der mangelhaften und dem Einbau der neuen mangelfreien Kaufsache einher gehen, einschließlich uns entstehender oder in der Lieferkette von uns zu tragender Umbaukosten.

(4) Wir sind berechtigt, auch ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, sofern Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(5) Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt 36 Monate gerechnet ab Gefahrübergang. Für ausge-

besserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge.

§ 7 Produkthaftung

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Ansprüchen Dritter auf ersten Anfordern freizustellen.

(2) Im Rahmen seiner Haftung nach Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB uns zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem von uns durchgeführten Rückruf der gelieferten Ware ergeben.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. € 10 Mio. pro Personen-/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Werden wir von einem Dritten wegen Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

(3) Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab jeweiligem Vertragsschluss.

§ 9 Gerichtsstand; Rechtswahl

(1) Gerichtsstand ist unser Sitz oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.